

Förderkreis Nordschule Siegen, e. V.“

Vereinssatzung Fassung vom 02.04.1992 geändert am 13.12.2006, Neufassung vom 26.01.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Förderkreis Nordschule Siegen, e.V.“ Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „Eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e. V.“ Sitz des Vereins ist: Nordschule, Nordstraße 30, 57072 Siegen

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter VR 1993 eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler der Nordschule zu fördern. Hierzu nimmt der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- die Betreuung von Schulkindern der Nordschule nach Beendigung des Unterrichts in den Räumen des Schulgebäudes und den Betreuungsräumen
- die Durchführung, Organisation und Gestaltung eines verlässlichen Betreuungssystems
- die Integration und Förderung von benachteiligten Kindern zur Sicherung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung, auch bei schulischen Veranstaltungen
- die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe
- die Freizeitgestaltung und Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern, u.a. durch Angebote in Form von Arbeitsgemeinschaften und Projekten
- die Durchführung von gemeinbildenden Veranstaltungen in Schule und Nachbarschaft
- die Beschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln zu ermöglichen.

Ein planmäßiges Zusammenwirken mit Kooperationspartnern ist erwünscht. Vorrangig werden dabei Kooperationspartner berücksichtigt, die ebenfalls einem gemeinnützigen Zweck verfolgen und deren Satzungszweck die Förderung der Jugendhilfe (§52, Abs.2 Satz Nr.7 AO) beinhaltet.

§ 3 Wirtschaftliche Interessen

Soweit im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln des Schulträgers oder einer anderen staatlichen Stelle besteht, sollen Mittel des Fördervereins grundsätzlich nachrangig eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Haftung des Vereins

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Geldvermögen des Vereins an dessen Rechtsnachfolger (Träger der Nordschule) mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke des schulischen Bedarfs zu verwenden.

§ 8 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können Eltern und Erziehungsberechtigte werden, deren Kinder die Nordschule besuchen sowie die dort tätigen Lehrerinnen und Lehrer und sonstige natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck bejahen und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgabe unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschäftigte des Vereins dürfen nicht Mitglied werden.

§ 9 Beenden der Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Die Aufnahme in den Verein wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme, der volle Jahresbeitrag erhoben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassensführer/in,
- Schriftführer/in und
- Schulleiter/in.

Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vereinsvorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, unter Wahrung der Einladungsfrist von 2 Wochen, einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes, der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
- Jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über die eingereichten Anträge
- Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung des Vereins, gemäß §7 der Satzung.

Die Versammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes in der in §12 festgelegten Reihenfolge geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäße anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Dieses Protokoll wird von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens acht Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind jeder einzeln vertretungsberechtigt.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht gemäß §13 dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Die Entscheidung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen
- c. Die Entscheidung über die Minderung oder den Erlass des Jahresbeitrages in begründeten Einzelfällen

Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist auf der Mitgliederversammlung zu erläutern. Entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist er Mitgliederversammlung über die Einhaltung des Haushaltsplanes bzw. Abweichungen hiervon Rechenschaft zu legen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes haben die restlichen Vorstandsmitglieder Ersatz-Vorstandsmitglieder zu bestellen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben.

Der Vorstand kann eine Stellungnahme der Kassenprüfer anfordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes zwecks Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgenommen werden müssen, können vom vertretungsberechtigten Vorstand allein beschlossen werden.

Zur Änderung des Vereinszwecks (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 16 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.07.2024 beschlossen. Die
bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Siegen, den 01.07.2024

Vorsitzende/r

Protokollführer/in

Unterzeichnung gem. §59, Abs.3 BGB
